

**Wichtige Neuerungen zum 1. Januar 2016 betreffend
Lohnausweis und zu den Berufsauslagen**

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1. Lohnausweis Feld F: Geschäftsfahrzeug / Geschäfts – GA (DBG 26 Abs. 1 Bst. a)	2
2. Lohnausweis Feld F: Privatfahrzeug / Privat - GA	3
3. Neues Abkommen mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV)	4
4. Neue gesetzlichen Grundlagen zu Aus- und Weiterbildungskosten.....	5
5. Gehaltsnebenleistungen gemäss Ziff. 2.3 + Ziff. 14 des Lohnausweises	6
6. Auswirkungen auf Grenzgänger mit Geschäftswagen	7
7. Neue Verordnung zur Deklaration von Expatriatesvergütungen	8

Beispielberechnungen werden auf Anfrage unseren Kunden kostenlos abgegeben.

1. Lohnausweis Feld F: Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort

1.1. Lohnausweis Feld F: Geschäftsfahrzeug – GA bei geschäftlicher Notwendigkeit

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen.
In Betracht fallen insbesondere:

- das Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens durch den Arbeitgeber, sofern der Arbeitnehmer für den Arbeitsweg nicht mindestens 70 Rappen pro Kilometer bezahlen muss.
- die Beförderung zum Arbeitsort mittels Sammeltransports (v.a. im Baugewerbe)
- die Vergütung der effektiven Autokilometerkosten an Aussendienstmitarbeiter, die mit dem Privatwagen überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden, also nicht zuerst zu den Büros ihres Arbeitgebers fahren
- das Zurverfügungstellen eines (aus geschäftlichen Gründen benützten) Generalabonnementes. Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist das Generalabonnement zum Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren.
- Die Vergütung eines **Halbtaxabonnementes** muss nicht bescheinigt werden.

1.2. Lohnausweis Ziff. 2.2. Privatanteil Geschäftswagen:

- Der Privatanteil muss in Ziffer 2.2. des Lohnausweises deklariert werden.
- Monatlicher Anteil von *0.8% des Neukaufpreises* inkl. sämtlicher Sonderausstattungen und zwar auch dann, wenn diese vom Arbeitnehmer bezahlt werden oder der Arbeitgeber die Sonderausstattungen als Autounterhalt in Aufwand verbucht. Mindestens jedoch CHF 150.

1.3. Lohnausweis Ziff. 15: prozentmässiger Anteil Aussendienst

- Der Arbeitgeber muss in Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.

1.4. Erfassung unentgeltlicher Arbeitsweg in der privaten Steuererklärung

1.4.1. Geschäftsfahrzeug

- Der unentgeltliche Arbeitsweg ist durch den einzelnen Mitarbeiter direkt in der privaten Steuererklärung als übriges Einkommen zu erfassen (CHF 0.70 / km Arbeitsweg) und im Rahmen der Berufsauslagen von maximal CHF 3'000 (direkte Bundessteuer) zu reduzieren. Im Kanton Zürich wird diese Naturalleistung unter der Ziffer 5.4. der Steuererklärung (exkl. der auf dem Lohnausweis aufgeführten anteilmässigen Aussendienst-km) aufgeführt.
- **Berufsauslagen Kantons- und Gemeindesteuern:** Die Arbeitswegaufrechnung ist als Fahrkosten abzugsfähig, jedoch ist der Maximalabzug kantonal unterschiedlich.
- **Berufsauslagen Direkte Bundessteuer:** Die Arbeitswegaufrechnung ist nur bis zu einem Maximalabzug von CHF 3'000 abzugsfähig.

Beispiele zu Geschäftsfahrzeug / Arbeitswegabzug

- 1a) ohne Aussendiensttätigkeit (ohne Beitrag des Mitarbeiters)
- 1b) ohne Aussendiensttätigkeit (mit Beitrag des Mitarbeiters)
- 2a) mit Aussendiensttätigkeit 40%
- 2b) mit Aussendiensttätigkeit 70%
- 3) Montage-Geschäftsauto
- 4) Beitrag Mitarbeiter an Kaufpreis und zus. monatlicher Beitrag

Abgabe eines GA s durch den Arbeitgeber mit geschäftlicher Notwendigkeit

- Voraussetzung: GA wird i.d.R. 50% der Arbeitstage (und mehr) geschäftlich benötigt bzw. jährliche Einzelfahrten an den geschäftlichen Einsatzort entsprechen mindestens dem Marktwert des GA's.
- **Deklaration im Lohnausweis:**
Der Marktpreis des GA ist in diesem Fall nicht Lohnbestandteil und somit **nicht** in Ziff. 2.3. des Lohnausweises zu deklarieren.
- Das Feld F des Lohnausweises muss mit einem Kreuz versehen werden, ein Fahrkostenabzug in der Steuererklärung ist daher nicht mehr möglich.
- **Steuererklärung:**
Es muss keine Aufrechnung der Naturalleistung des Arbeitsweges und dem maximalen Fahrkostenabzug von CHF 3'000 gemacht werden (aus praktischen Gründen).

2. Lohnausweis F: Privatfahrzeug

Arbeitswegabzug nur, wenn

- ÖV fehlt oder Arbeitsbeginn / -ende ausserhalb des Fahrplans
 - Tägliche Zeitersparnis mit privatem Motorfahrzeug gegenüber der ÖV > 1 Stunde
 - Arbeitgeber verlangt und entschädigt geschäftliche Verwendung des Autos während der Arbeitszeit und gewährt keine Arbeitswegentschädigung
 - Nutzung ÖV wegen Krankheit / Gebrechlichkeit nicht zumutbar
- ⇒ Beweislast / Nachweis liegt beim Pflichtigen
- ⇒ In der Kilometerpauschale von 70 Rappen sind sämtliche Kosten abgegolten (Benzin, Versicherung, Amortisation, Parkplatz etc.)

Deklaration im Lohnausweis:

- Falls der Arbeitgeber das ÖV-Abo oder einen Beitrag an das Privatauto für den Arbeitsweg bezahlt, ist dieser Betrag in der Ziffer 1 des Lohnausweises hinzuzurechnen (Vgl. RZ 17)
- Das **Feld F ist nicht anzukreuzen**

Beispiel zu Privatfahrzeug / Arbeitswegabzug

- 5) Arbeitgeber bezahlt Leasingkosten, Unterhaltskosten plus pauschale Entschädigung für den Arbeitsweg für das dem AN gehörende Auto

Privat – Generalabonnement

Abgabe eines GAs durch den Arbeitgeber ohne geschäftliche Notwendigkeit.

Deklaration im Lohnausweis:

- In Ziffer 2.3 muss der Marktpreis als geldwerter Vorteil deklariert werden.
 - Das Feld F ist nicht anzukreuzen: Das Streckenabonnement (nicht der gesamte Marktpreis des GAs) kann als Arbeitswegabzug abgezogen werden.
- ⇒ **Achtung neu:** Wegen Abzugsbeschränkung bei der direkten Bundessteuer können nur noch maximal CHF 3'000 abgezogen werden, und zwar auch dann, wenn das Streckenabo / GA mehr als CHF 3'000 kostet. Der Rest bleibt steuerbar. Kantonal gibt es unterschiedliche Abzugsberechtigungen.

Beispiel zu Generalabonnement

Arbeitgeber gibt den Mitarbeitern Gratis ein GA ab

- 6.1) MA benötigt GA aus geschäftlichen Gründen
- 6.2) MA benötigt GA nicht aus geschäftlichen Gründen

3. Neues Abkommen mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV)

Auswirkungen auf die Deklaration auf dem Lohnausweis aller Angestellten im öffentlichen Verkehr und wie sieht der Berufskostenabzug aus.

Neue Regelungen für alle Angestellten des öffentlichen Verkehrs ab 01.01.2016

(vgl. www.steuerkonferenz.ch, Rubrik Lohnausweis, Spesenreglemente / Rahmenbedingungen)

Deklaration Lohnausweis

Das Abkommen mit dem VöV (vgl. Beilage) gibt vor, dass in Ziff. 2.3 der Lohnausweise für alle ein Privatanteil von 30% des Marktpreises eines GAs (FVP) deklariert werden muss. Zudem ist für alle ein Kreuz in Feld „F“ zu setzen, unabhängig davon, ob die Abgabe des GAs geschäftlich notwendig ist oder nicht.

Arbeitswegabzug in der Steuererklärung

Bestimmte Berufsgruppen (Lokführer, Tram- und Buschauffeure; Kontroll- und Leitstellen-/Rangierpersonal) können aufgrund ihrer Schichtarbeit (keine ÖV bei Arbeitsbeginn oder –ende) **ohne Nachweis für 50% der Arbeitstage die Fahrkosten mit dem Auto** an den Arbeitsort geltend machen.

- ⇒ Es ist in Ziff. 15 zusätzlich folgende Bemerkung anzubringen:
„Unregelmässiger Dienst ohne ÖV-Verbindung“

4. Aus- und Weiterbildungskosten

Weiterbildungsbeiträge des Arbeitgebers als Einkommen

DBG Art. 17 Abs. 1bis Unselbständige

Vom Arbeitgeber getragene Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe kein steuerbares Einkommen des Arbeitnehmers dar. Jedoch darf der Arbeitnehmer diese Kosten nicht als Abzug bei den Steuern geltend machen.

DBG Art. 27 Abs. 1 Bst. e Selbständige

DBG Art. 59 Abs. 1 Bst. e Juristische Personen

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Abzugsfähige Aus- und Weiterbildungskosten

DBG Art. 26 Abs. 1 lit. c

~~DBG Art. 33 Abs. 1 lit. j max. Abzug von CHF 12'000 ist nicht mehr gültig~~

Deklaration im Lohnausweis ab 01.01.2016

- ⇒ Vom Arbeitgeber übernommene Kosten für **nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge** sind auf dem Lohnausweis in Ziffer 2.3 zu erfassen und stellen steuerbares Erwerbseinkommen dar.
- ⇒ **In Ziffer 13.3** sind alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, **die dem Arbeitnehmer vergütet werden**. Der Arbeitnehmer darf bei der direkten Bundessteuern **maximal CHF 12'000** pro Jahr als Abzug geltend machen. Kantonal ist das unterschiedlich geregelt.
- ⇒ Nicht anzugeben sind Vergütungen, die der Arbeitgeber direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Die Höhe des Weiterbildungsbetrags ist nicht nach oben begrenzt.
- ⇒ Jedoch immer zu bescheinigen sind effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.

5. Gehaltsnebenleistungen gemäss Ziff. 2.3 + Ziff. 14 des Lohnausweises

Definition andere Gehaltsnebenleistungen:

Gehaltsnebenleistungen = Naturalleistungen bzw. nicht in Geldform erfolgte Leistungen.

Deklaration im Lohnausweis ab 01.01.2016

In Ziff. 2.3 bzw. Ziff. 14 des Lohnausweises.

Nicht zu deklarierende Leistungen

Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis anzugeben. Aus Gründen der Praktikabilität müssen aber insbesondere folgende Leistungen nicht deklariert werden.

- **Vergünstigungen maximal CHF 2'300**
- Waren werden **ausschliesslich für Eigengebrauch** des Arbeitnehmers und zu einem Preis abgegeben, der **mindestens** die **Selbstkosten** deckt.

ABER:

- Personalvergünstigungen an **nahestehende Personen des Arbeitnehmers** sind **immer** in Ziff. 2.3 des Lohnausweises aufzuführen.

Zu deklarierende Leistungen

- Gehaltsnebenleistung kann bewertet werden:
Deklaration im Lohnausweis ab 01.01.2016
In Ziff. 2.3 zum Verkehrswert.
- Gehaltsnebenleistung kann nicht bewertet werden:
Deklaration im Lohnausweis ab 01.01.2016
In Ziff. 14 ohne Angabe des Betrages

6. „Schweizer“ Geschäftsfahrzeug: EU-Verordnung 2015/234 verbietet ab 01.05.2015 Privatfahrten an der Schweizer Aussengrenze

Ausgangslage:

- Die Europäische Kommission hat nun zur einheitlichen Regelung der zollrechtlichen Behandlung dieser Fälle am 13. Februar 2015 die Durchführungsverordnung 2015/234 erlassen. Diese ändert die sog. Zollkodex-Durchführungsverordnung und sieht vor, dass eine vollständige Befreiung von europäischen Einfuhrabgaben nur noch möglich ist, wenn das Firmenfahrzeug durch den Beschäftigten selbst benutzt/geführt wird, und es sich um eine gewerbliche oder gestattete private Nutzung in der EU handelt
- Unter die gestattete private Nutzung fallen jedoch nur „Fahrten zwischen dem Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Personen vorgesehenen Aufgabe.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im Falle einer weitergehenden privaten Nutzung des Firmenfahrzeuges, wie beispielsweise zu Einkaufs- oder Ferienzwecken, keine Befreiung von den Einfuhrabgaben mehr möglich ist. Die Verordnung stellt zudem klar, dass die Zollbehörden vom Benutzer des Fahrzeuges die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages verlangen können. Die Neuregelung kann für zahlreiche Schweizer Unternehmen weitreichende Konsequenzen haben.

Folgende Lösungsvorschläge, wie mit dieser Situation umgegangen werden kann:

- 6.1. Das Unternehmen passt seine Arbeitsverträge und Firmenfahrzeug-Reglemente den geänderten Rahmenbedingungen an und untersagt seinen Mitarbeitern sämtliche Privatfahrten im Europäischen Zollgebiet, mit Ausnahme der Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort.
- 6.2. Die Firmenfahrzeuge werden in der EU verzollt, und mit den Zollbehörden werden Nachweispflichten und Formvorschriften für nachfolgende Ein- und Ausfahrten mit dem Ziel einer möglichst praktikablen Handhabung abgestimmt. Zudem ist mit den zuständigen Behörden zu klären, ob neben der Schweizer Immatrikulation zusätzlich eine Fahrzeugzulassung in der EU erforderlich ist.
- 6.3. Die Überlassung von Firmenfahrzeugen an in der EU wohnhafte Mitarbeiter wird vertraglich geändert, und den Mitarbeitern anstelle eines Fahrzeuges ein finanzieller Ausgleich, beispielsweise eine Entschädigung für den Arbeitsweg oder einen Beitrag an den Leasingzins.

Konsequenzen:

Die Verwendung unverzollter Firmenfahrzeuge durch in der Europäischen Union wohnhafte Mitarbeiter unter Missachtung der bereits anwendbaren bzw. ab dem 1. Mai 2015 geltenden Voraussetzungen kann dazu führen, dass die entsprechende EU-Zollbehörde das Firmenfahrzeug beschlagnahmt und nur gegen Entrichtung der Einfuhrabgaben und allfälliger Bussen wieder freigibt.

Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, überprüfen oder passen Sie die Arbeitsverträge und Reglemente unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der betroffenen EU-Mitgliedstaaten an. Da die jeweiligen handlungsalternativen aus mehrwertsteuerlicher Sicht unterschiedlich zu behandeln sind, sollten die diesbezüglichen Konsequenzen ebenfalls überprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

7. Expatriates: neue Verordnung ab 01.01.2016

Definition Expatriates:

Leitende Angestellte oder Spezialisten, die von einem ausländischen Arbeitgeber entsandt werden, die in der Schweiz einer zeitlich befristeten (Entsendedauer von maximal 5 Jahren) Tätigkeit nachgehen.

Definition Entsendung:

Eine Entsendung von Angestellten liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Angestellte in ein anderes Land entsendet als er seinen Sitz hat und als diese gewöhnlich ihre Arbeit verrichten, damit sie dort für einen bestimmten Zeitraum in seinem Namen und auf seine Rechnung eine Arbeitsleistung erbringen oder in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört.

Die entsandten Angestellten bleiben in jedem Fall dem Arbeitsvertrag unterstellt, den sie mit ihrem Arbeitgeber im Herkunftsland abgeschlossen haben. Sie bleiben ebenfalls den Sozialversicherungen ihres Staates unterstellt.

Konsequenz:

Für Angestellte mit einem befristeten, lokalen Vertrag wird es nur noch möglich sein, **zusätzliche Berufskosten** geltend zu machen, wenn es sich um einen konzerninternen Transfer handelt, welcher **eine Wiederanstellungsklausel im ursprünglichen, ausländischen Unternehmen** beinhaltet.

Deklaration im Lohnausweis ab 01.01.2016

Pauschale Vergütungen an Expatriates:

- ⇒ Die in Form einer **Pauschale** vergüteten besonderen Berufskosten von Expatriates sind unter Ziffer 2.3. mit der Bemerkung „**Pauschale Expatriates**“ zum Lohn hinzuzurechnen (**Art. 2 Abs. 3 Bst. b ExpaV**)“
- ⇒ Personen, welche am 1. Januar 2016 steuerlich bereits als Expatriates anerkannt sind, behalten ihren Status bis zum Ende der befristeten Tätigkeit bei, werden aber nach der neuen (verschärften) Verordnung besteuert.
- ⇒ **Bisherige anerkannte Expatriates-Rulings haben daher ab 01.01.2016 keine Gültigkeit mehr und sollten mit den Kantonalen Steuerverwaltungen neu ausgearbeitet werden.**

Effektive Vergütungen an Expatriates:

- ⇒ Effektive Spesenvergütungen sind in der Ziff. 13.1.2 zu deklarieren.
 - Wohnungskosten werden nur akzeptiert, wenn die Wohnstätte im Herkunftsland für den Steuerpflichtigen permanent zur Verfügung steht.
 - Notwendige Arbeitsbedingte Kosten für Fahrten zwischen ausländischem Wohnsitz und der Schweiz sind abzugsfähig, aber nicht mehr alle „üblichen Reisekosten“.
 - Umzugskosten müssen in direktem Zusammenhang mit dem Umzug durch die Entsendung stehen.
 - Schulkosten für eine internationale Schule werden nur Spesenmässig akzeptiert, wenn kein öffentliches Angebot für Unterricht in der Muttersprache der Kinder besteht (zusätzliche Kosten wie Unterkunft, Reisekosten oder Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten sind nicht mehr abzugsfähig).
 - Besteht ein neu ausgearbeitetes Ruling mit der Steuerverwaltung, kann auf eine Deklaration der effektiven Expatriates-Spesen verzichtet werden. Dafür ist unter Ziff. 15 auf das entsprechend Ruling hinzuweisen.